

**Gemeinsame Promotionsordnung
zum Dr. phil./Ph.D. der Freien Universität Berlin
Promotionsordnung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie zum
Dr. phil./Ph.D. der Freien Universität Berlin¹**

**Nicht-amtliche Lesefassung
Stand 01.02.2023**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO- Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), haben die Erweiterten Fachbereichsräte der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 2. und 16. Juli sowie am 13. August und 18. September 2008 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gegenvorstellung
- § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung eines Doktorgrads
- § 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) ~~Die Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.~~²

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation). Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise zu erbringen.

(3) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten sind.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(6) Für Promotionsverfahren, bei denen die schriftliche Promotionsleistung aus mehreren Einzelarbeiten besteht, gelten sinngemäß die Regelungen für die Dissertation.

¹ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

* Diese Ordnung ist am 21. November 2008 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

² Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören mindestens drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte Akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter Akademischer Mitarbeiter an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichs- rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(4) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung,
- einer Diplomprüfung, oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen

jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

²Abweichungen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen können durch den Promotionsausschuss zugelassen werden.³

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Ist der Studienabschluss an einer Fachhochschule erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder gemäß Abs. 3 zu verfahren ist.

³ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin,
- f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbracht werden, der Nachweis von Kenntnissen der englischen oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. Der Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses in der beabsichtigten Sprache genügt als Nachweis entsprechender Kenntnisse.⁴ Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
- g) Gegebenenfalls der Nachweis weiterer für das Promotionsfach unerlässlicher Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang dieser Kenntnisse werden durch den zuständigen Fachbereichsrat in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von

mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs befürwortet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor. ~~Die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer muss die Übernahme der Funktion bestätigen.~~⁵

~~(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren soll in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses entschieden werden.~~⁶ Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach durchgeführt wird,
- e) Wenn die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

⁴ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

⁵ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

⁶ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit Beginn und Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit, Betreuungsvereinbarung⁷

(1) Das Datum des Zulassungsbescheides gilt als Beginn der Promotion.⁸

(2) ~~Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.~~ Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.⁹

(3) ~~Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.~~ Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne dieser Promotionsordnung zählen neben den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen Hochschullehrern die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, die Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sowie die Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.¹⁰

(4)¹¹ Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter Selbständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die

Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(5)¹² Im Einzelfall setzt die Gewährung der Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß Abs. 3 die Feststellung durch die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses voraus, dass die erforderliche Qualifikation aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und damit den Anforderungen entsprochen wird, die an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann gleichzeitig eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs zur gemeinsamen Betreuung bestellen.

(6)¹³ In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(7) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(8) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

⁷ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

⁸ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

⁹ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

¹⁰ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

¹¹ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

¹² Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

¹³ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

~~(9) Die Betreuerin oder Der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von bis zu drei Jahren.¹⁴ Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, mit ihrem Abschluss verpflichtet sie oder er sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.¹⁴ Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.~~

~~(10)¹⁵ Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.~~

§ 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

oder

b) eine kumulative Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistungen darstellen müssen.

Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften nach entsprechender Begutachtung akzeptiert sein. Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

~~(6) Die Dissertation ist in jeweils sechs gedruckten Exemplaren einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in sechsfacher Ausfertigung mit einzureichen. Die Dissertation ist in elektronischer Form einzureichen. Zusätzlich ist mindestens ein gedrucktes Exemplar einzureichen, das gedruckte Exemplar verbleibt am Fachbereich und wird archiviert. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält auf Aufforderung ein weiteres gedrucktes Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in der Arbeit zu benennen und in geeigneter Form in der~~

¹⁴ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

¹⁵ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

Schrift zu dokumentieren.¹⁶

(7) Die Dissertation darf einer elektronischen Prüfung auf Plagiate oder unzulässige automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.¹⁷

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission gemäß § 9.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich in der Regel¹⁸ die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem Fachbereich angehören. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich¹⁹ zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus

einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) ¹Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ² Für das weitere Gutachten finden § 8 Abs. 3 S. 1 und 2 Anwendung.²⁰

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen²¹ lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen.

§ 9

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen. Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Die Promotionskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen.²²

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von diesen müssen mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs sein, und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einer oder einem Angehörigen des Fachbereichs steht. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

¹⁶ Erste Ordnung zur Änderung XX.

¹⁷ Erste Ordnung zur Änderung XX.

¹⁸ Erste Ordnung zur Änderung XX.

¹⁹ Erste Ordnung zur Änderung XX.

²⁰ Erste Ordnung zur Änderung XX.

²¹ Erste Ordnung zur Änderung XX.

²² Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,

b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,

c) Bewertung der Disputation,

d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11,12 berücksichtigt.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nichtzulässig.

§ 10

Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite).

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn die Arbeit von beiden Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet worden ist und die Dissertation vor der endgültigen Bewertung nicht zur Mängelbeseitigung und Wiedervorlage an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgegeben wurde. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr oder ihm den Termin der

Disputation. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

(3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 5 angesetzt.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. Die Disputation ist hoch- schulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) ~~Die oder Der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit. Der Vorsitz der Promotionskommission koordiniert~~

die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Zulässigkeit und Reihenfolge von Fragen. Der Vorsitz kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift.²³

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 10 Abs. 1. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und

Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die oder der Promovierte bzw. ehemalige Doktorandin oder Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen ~~sechs~~²⁴ Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) ~~40~~ ²⁵ Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
- b) drei Originalveröffentlichungen, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt,
- c) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) ~~drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder~~ drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Masterfiche und 20 Mikrofiches, oder²⁶
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie ~~fünf~~ ²⁷ zwei gedruckte Exemplare.

Im Falle von Buchst. a) ist die Universitätsbibliothek

²³ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

²⁴ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

²⁵ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

²⁶ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

²⁷ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen der Buchst. b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen der Buchst. a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(4) Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.

~~(5) Für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine Veröffentlichungspflicht. Auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in Teilen veröffentlichte Arbeit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden kann.²⁸~~

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer ~~oder lateinischer~~²⁹ Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,

~~c) verliehenen Grad Doktorin, Doktor der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.), verliehenen Grad Doktorin/Doktor der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 – Doctor of Philosophy (Ph.D.),³⁰~~

- d) Titel der Dissertation,

e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,

f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,

g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,

h) Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,

i) Siegel der Freien Universität Berlin,

j) ggf. Name des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen werden.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrads.

§ 15 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

²⁸ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

²⁹ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

³⁰ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich der Freien Universität Berlin erfüllt und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung des Fachbereichs gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs der Freien Universität Berlin ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einem promovierten akademischen Vertreter des Fachbereiches. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(1) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Die Bewertungsskala

des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

A = hervorragend = summa cum laude,

B = sehr gut = magna cum laude,

C = gut = cum laude,

D = befriedigend = rite,

F = nicht bestanden = non rite.

Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich der Freien Universität Berlin erfüllt und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen dürfen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung nicht zuwiderlaufen. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs der Freien Universität Berlin ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter des Fachbereiches. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.³¹

§ 17 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs die Grade einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der Promotionsfächer bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung eines Doktorgrads berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 18 Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der

Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juli 1998 (FU-Mitteilungen 25/1998) außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäß §§ 3, 4 der Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren noch nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird. § 13 dieser Ordnung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.

³¹ Erste Ordnung zur Änderung vom XX.